



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Hochwasserrückhaltebeckens Lichtendorfer Straße

vom 20.09.2024

Betreiber: Abwasserbetrieb Schwerte
Standort: Hochwasserrückhaltebecken Lichtendorfer Straße,
Lichtendorfer Straße, 58239 Schwerte

Der Abwasserbetrieb Schwerte betreibt am o. g. Standort das Hochwasserrückhaltebecken **Lichtendorfer Straße**. Das Hochwasserrücken am Gehrenbach nach DIN 19700 dient vornehmlich dem Hochwasserschutz unterhalb liegender Stadteile von Schwerte.

Datum der Überwachung:	11.07.2024
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	2,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	4,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	6,5 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Plangenehmigung vom 22.12.1983
- DIN 19700 – Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.